

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Tanzer Werbetechnik –  
Niederlassung 3100 St. Pölten

### I. GELTUNGSBEREICH

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (im weiteren Verlauf als „AGB“ angegeben). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen AGBs sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(3) Diese AGB bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

### II. PREISANGEBOTE

(1) Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

(2) Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

(3) Aufträge, die vom ursprünglichen Angebot abweichen, werden erst durch eine Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes einer Auftragsbestätigung vom Bestellbrief müssen unverzüglich und schriftlich von Seiten des Auftraggebers erhoben werden. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als genehmigt, sollte der Auftragsbestätigung nicht binnen 1 Tages widersprochen werden. Diese Widerspruchsfrist schließt Tage eines Betriebsstillstandes nicht ein.

(4) Generell gelten Preisangebote als unverbindlich, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wird.

(5) Nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber (z.B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als solche nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandruck, die wegen geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Vorlage verlangt werden. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

(6) Entwurfs- und Andruckkosten, sowie Kosten für Reinzeichnungen (Dateibearbeitung vor Nutzung) werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Das gleiche gilt für alle Sonderwünsche, wie z.B. Anfertigung von Muster, Schriftsätze, Entwürfen. Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Entwürfe oder ähnliches bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmer und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

(7) Die Kosten der mit dem Auftrag notwendigerweise verbundenen Datenübertragungen sind in den Angebotspreisen enthalten. Für Übertragungsfehler wird vom Auftragnehmer keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.

### III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Alle Rechnungen unserer Firma sind, wenn nicht anders vereinbart, immer innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungslegung netto zu zahlen. Sämtliche Zahlungen sind in Euro auf das von der Firma Tanzer Werbetechnik – St. Pölten auf der Rechnung angeführten Konto zu leisten.

Skonto wird, außer es wird ausdrücklich von Auftragnehmer darauf hingewiesen, grundsätzlich nicht gewährt und bei eigenmächtigen Abzug von uns nachgefordert.

(2) Bei Bestellungen mit einem Auftragswert von über 1.500,-- Euro (eintausendfünfhundert Euro) ist vom Kunden vor Aufnahme der Produktion eine Anzahlung in der Höhe von 40% (vierzig Prozent) des Auftragswertes (Brutto inklusive der verrechneten Ust.) zu bezahlen.

Bei Neukunden sind generell 100% (einhundert Prozent) des Auftragswertes vor Aufnahme der Produktion zu bezahlen (Brutto inklusive der verrechneten Ust.)

(3) Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor.

(4) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

(5) Bei Zahlungsverzug sind 9% (neun Prozent) der Ausstände per anno zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche vorprozessuale Kosten, die der Firma Tanzer Werbetechnik – St. Pölten bei Geltendmachung ihrer Ansprüche entstehen, insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Auskunftsgebühren sowie allfällige Aufenthalts- und Ermittlungskosten, zu ersetzen.

(6) Werden vereinbarte Zahlungsbedingungen durch den Kunden nicht eingehalten, so wird die gesamte Forderung sofort fällig. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu tätigen, sowie unter Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Vorauszahlung vom Vertrag, zurückzutreten, sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen durch den Kunden sind unzulässig.

(7) Steuern und Angaben von Umsatzsteuern, Einfuhrumsatzsteuer, Zölle, Ausgleichsabgaben und sämtliche andere vergleichbaren Abgaben oder Gebühren sind zusätzlich zum vereinbarten Nettopreis, vom Kunden zu bezahlen.

(8) Bei abweichendem Rechnungsempfänger haftet der Auftraggeber für ordnungsgemäße Begleichung unserer Forderungen. Forderungen, deren Auftraggeber und Rechnungsempfänger unterschiedlich sind, werden ab Erreichen der ersten Mahnstufe auf den Auftragsgeber umgeschrieben und sind unabhängig des vereinbarten Zahlungsziels prompt zu bezahlen. Der Auftragnehmer behält sich vor, bei Umschreibungen der Rechnung einen Unkostenbeitrag von 40,-- Euro (vierzig Euro) zzgl. MwSt. beim Auftraggeber einzuheben.

### IV. ENTWÜRFE UND SCHUTZRECHTE

Entwürfe, die von uns erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, sowie von uns gefertigte Muster, Reinzeichnungen, Datensätze, Modelle bleiben auch nach der Bezahlung unser Eigentum. Ebenso bleiben wir Inhaber der hieran bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte. Der Auftraggeber sichert uns zu, dass die von ihm an uns gelieferte Entwürfe oder Ausführungsvorgaben, bestehende Patent-, Lizenz-, Warenzeichen- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Urheberrechte Dritter, nicht berühren und solche Rechte durch die gelieferten Entwürfe oder Ausführungsvorgaben nicht verletzt werden. Eine diesbezügliche Untersuchungspflicht obliegt uns nicht. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung eines solchen Grundrechts, stellt uns der Auftraggeber von sämtlichen, sich hieraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen frei.

#### V. LIEFERUNG

(1) Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat über.

(2) Bei Druckerzeugnissen behalten wir uns eine Mehrlieferung oder Minderlieferung von bis zu 10% (zehn Prozent) vor.

#### VI. LIEFERZEIT

Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich wurden.

Bei vereinbartem Fixtermin sind bei Auftragserteilung die Mitwirkungspflichten (z.B. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Autorenkorrektur, übersandte Bürstenabzüge, Korrekturabzüge, Andrucken oder Ausfallmuster) und deren Termine festzulegen. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er die vereinbarten Termine nicht ein, so haftet der Auftragnehmer nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Auftraggeber. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz, der ihm daraus entstehende Kosten.

#### VII. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Jede Leistung und jede Ware, gleich ob angeliefert oder persönlich vom Auftraggeber abgeholt, ist unverzüglich nach Erhalt auf Mängel jeglicher Art zu untersucht werden. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich, nach Ablieferung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Auftragnehmer bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängel, ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Auftraggeber nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Ist der Mangel behebbar, erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Die Behebung kann nach unserer Wahl jedenfalls durch Austausch der mangelhaften Sache in angemessener Frist erfolgen. Der Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(2) Von der Firma Tanzer Werbetechnik – St. Pölten genannte Eigenschaften eines Materials (z.B. Haltbarkeit, Lichtbeständigkeit, Ablösbarkeit von Folien....) beziehen sich auf Angaben des jeweiligen Herstellers, sind grundsätzlich nur Richtwerte und nicht bindend. Der Auftraggeber hat durch Materialtests selbst zu überprüfen, ob das Material für den jeweiligen Einsatz geeignet ist.

(3) Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Abnahme, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche wegen versteckter Mängel.

(4) Macht der Auftraggeber bei Auftragserteilung oder Reproduktionen keine konkreten Angaben über Farben, Helligkeit oder Kontrast, so bestimmt der Auftragnehmer diese Eigenschaften nach eigenem Ermessen und können vom Auftraggeber nicht reklamiert werden. Testdrucke bzw. Muster können zum Erzielen bestmöglicher Qualität, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers produziert werden.

#### VIII. HAFTUNG

(1) Höhere Gewalt und andere Umstände, wie etwa Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Roh- stoff- und Betriebsmittelknappheit, sowie Boykottmaßnahmen aufgrund von Beschlüssen internationaler Organisationen befreit Tanzer Werbetechnik bei dadurch bedingter Unmöglichkeit von der Erfüllung der Lieferpflicht. Darüber hinaus ist in einem solchen Fall Tanzer Werbetechnik vier Wochen nach Eintritt des entsprechenden Umstandes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ohne dass dem Kunden daraus ein Schadenersatzanspruch erwächst.

(2) Sollte auf einem Fahrzeug oder auf einem anderen Objekt bei der Beschriftung/Folierung unabdingbar mit einem Cutter geschnitten werden, übernehmen wir keine Haftung, wenn dadurch der Klarlack oder jeglicher anderer Untergrund beschädigt wird. Außer bei Fahrzeugen bei denen sich durch fahrlässiges und zu tiefes Schneiden Korrosion bildet. Des weiteren übernehmen wir keine Haftung, wenn der Auftraggeber darauf besteht, dass auch das Dach auch foliert/beschriftet werden soll und es beim Aufbringen der Folie/Beschriftung sowie deren Entfernung zu Beulen- oder Dellenbildung kommen kann. Sollte es bei der Entschriftung/Entfolierung eines Fahrzeuges zu Lackablösungen kommen, übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch für Folierungen bzw. Beschriftungen an jeglichen anderen Untergründen, gestrichene Wänden, Türen, beschichteten Möbeln ....  
Eine Testverklebung obliegt dem Auftraggeber.

#### XI. MONTAGE

Bei sämtlichen Beschriftungs- und Montagearbeiten muss der Montageort unverstellt sein und freie, befestigte Zufahrt haben. Behördliche Bewilligungen für Absperrungen, Umleitungen etc. muss der Auftraggeber sorgen. Der Auftragnehmer wird bei etwaigen Verstößen des Auftraggebers schad- und klaglos gehalten.

In den Montagekosten sind diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## XII. BEIGESTELLTE MATERIALIEN UND DATEN

(1) Für beigestellte Daten, Folien, Drucke haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für das dadurch entstehende Produkt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nur im Falle offensichtlicher Untauglichkeit und/oder Unrichtigkeit beigestellter Daten/Materialien zu warnen und ist von einer Ersatzpflicht ausgeschlossen.

(2) Vom Auftraggeber dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen sind verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.

(3) Die Pflicht der Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon berechtigt eine Kopie anzufertigen. Diese Kopie verbleibt beim Auftragnehmer und kann bei Erledigung des Auftrages gelöscht werden. Die Löschung erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers und muss schriftlich per Brief oder e-Mail beim Auftragnehmer veranlasst werden.

## XIII. RÜCKTRITT

Rücktritt von einem erteilten Auftrag, Warenumtausch und Warenrückgabe sind nicht möglich. Stimmen wir einem Auftragsrücktritt zu, sind die uns bereits entstandenen Kosten bis zum jeweiligen Stand der Produktion zu ersetzen.

## XIV. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSTAND

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Als Erfüllungsort gilt bei Lieferung und für Zahlungen

Tanzer Werbetechnik, Inh. Richard Tanzer, Alte Landstraße 13, A-3100 St. Pölten.

Für Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand St. Pölten.